

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4914



Musikhochschule Lübeck / Große Petersgrube 21 / 23552 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Anke Erdmann
Vorsitzende
Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de
(Übermittlung nur elektronisch)

Der Präsident

Prof. Rico Gubler

—

Große Petersgrube 21
23552 Lübeck
Germany

—

T: +49(0)451-1505-128
F: +49(0)451-1505-301
praesident@mh-luebeck.de
www.mh-luebeck.de

Lübeck, den 1. Oktober 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/3156

Sehr geehrte Frau Vorsitzende

Anbei übersende ich Ihnen in meiner Funktion als Präsident der Musikhochschule Lübeck die angeforderte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Rico Gubler

Stellungnahme zur Änderung des Hochschulgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/3156

Die Musikhochschule (MHL) verweist auf die gemeinsame Stellungnahme der Landesrekto-
renkonferenz und merkt folgende Punkte mit gehobener Wichtigkeit für die MHL an.

§ 9 HSG:

Für Bauvorhaben mit geringem finanziellem Ausmaß sollte den Hochschulen in Erweiterung
von § 9 HSG die selbständige Planung und Ausführung ermöglicht werden. Aktuell darf die
Musikhochschule dringende Umbauten selbst im Rahmen von wenigen tausend Euro nicht
selbständig ausführen.

§ 19 HSG:

Der in Absatz 2 geplante Rechenschaftsbericht erhöht den Bürokratisierungsgrad ohne zu-
sätzlichen Nutzen. Die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß hochschulgesetzlichen Vorga-
ben ist über Protokolleinsicht möglich.

Die Amtsbeschränkung, die über Absatz 3 eingeführt werden soll steht in einem klaren Ziel-
konflikt mit dem vorrangigen Anliegen kompetente und erfahrene Personen für die verschie-
denen Funktionen im Hochschulrat gewinnen zu können und den Hochschulrat zu einem
funktionierenden und teilhabenden Gremium aufzubauen. Gerade für den hohen Spezialisie-
rungsgrad der Kunsthochschulen sind geeignete Personen (deren Auswahl durch die Frau-
enquote notabene noch minimiert wird) nicht einfach zu finden und der Einarbeitungsgrad ist
hoch. Die vorliegende Regelung würde bei der Musikhochschule dazu führen, dass sofort
der gesamte bestehende Hochschulrat ausgewechselt werden müsste. Im Zuge einer Über-
gangsregelung sollte vorgesehen werden, dass die Vorgabe innerhalb von vier Jahren um-
gesetzt werden muss und bis dann alle Hochschulräte konform mit der zukünftigen Regelung
eingesetzt sind.

§ 61:

Gerade bei künstlerischen Hochschulen ist es wichtig in Ausnahmefällen Professorinnen und
Professoren mit herausragenden Fähigkeiten und internationalem Ruf einstellen zu dürfen,
die nicht den Normanforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 sowie den Absätzen 2 und 3

entsprechen. Die zusätzliche und neu erforderliche Zustimmung durch das Ministerium in Bezug auf künstlerische Hochschule verkompliziert das potenziell sowieso schon lange Verfahren unnötig.

§ 63:

Die Musikhochschule plädiert, die bisherige zwingende Vorgabe der zweijährigen Befristung bei Neuberufungen nicht in eine kann-Formulierung umzuwandeln, da die Befristung ein taugliches Instrument darstellt, die tatsächliche und nachhaltige Lehrbefähigung am Hause zu prüfen. Die bisherige zwingende Vorgabe ist sinnvoll.